



Merkblatt

Anzeige von genehmigungspflichtigen fliegenden Bauten nach Art. 72 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die beabsichtigte Aufstellung von genehmigungspflichtigen fliegenden Bauten sind der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher unter Vorlage des Prüfbuches und Angabe vom Aufstellort und Zeitpunkt anzuzeigen (siehe Anlage1)

Anzeigepflichtig sind:

- Zelte mit einer Grundfläche > 75 qm
- Tribünen und Schaustellergeschäfte, wenn diese genehmigungspflichtige fliegende Bauten sind

Bei genehmigungspflichtigen fliegenden Bauten erfolgt eine Gebrauchsabnahme. Hierbei wird stichprobenartig geprüft:

Prüfbuch:

- Gültigkeit der Ausführungsgenehmigung für den geplanten Aufstellzeitraum (Geltungsdauer ist beschränkt und im Prüfbuch vermerkt)
- Einhaltung der Auflagen welche im Prüfbuch festgelegt sind

Aufstellfläche:

- Wird ausreichender Abstand zu eventuell bestehenden Gebäuden oder anderen fliegenden Bauten eingehalten
- Sind ausreichende Zufahrten und Bewegungsflächen für Rettungsdienst und Feuerwehr vorhanden
- Ist eine ausreichende Löschwasserversorgung vorhanden
- Ist eine ausreichend gute Bodenbeschaffenheit für das Einschlagen der Erdanker (Befestigung der Fußplatten) vorhanden

Zeltausstattung:

- Sind ausreichend Flucht- und Rettungswege nach den geltenden Vorschriften vorhanden
- Sind die Kennzeichnungen der Flucht- und Rettungswege mit be- oder hinterleuchteter Fluchtwegbeschilderung nach den geltenden Vorschriften vorhanden
- Ist bei einer Zeltgröße ab 200 qm eine stromunabhängige Sicherheitsbeleuchtung für den Veranstaltungsraum und den Flucht- und Rettungsweg bis zur öffentlichen Verkehrsfläche vorhanden (Notstromaggregat oder Batterieeinspeisung)
- Sind ausreichend und geeignete Feuerlöscher vorhanden
- Dekomaterial und Raumdekor müssen schwer entflammbar sein (leicht brennbare Gegenstände können durch auftragen geeigneter Mittel schwer entflammbar gemacht werden)
- Podien welche für Besucher zugänglich sind, müssen ab einer Höhe von 0,20m mit einer Umwehrung (Ober- und Mittelholm, Höhe 1,00 m) ausreichend gesichert werden

Heizung / Gasanlagen:

- Gasflaschen sind außerhalb von Zelten oder Gebäuden an gesicherten Aufstellplätzen zu lagern
- Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind unzulässig
- Für die Zubereitung von Speisen und Getränken dürfen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe verwendet werden, wenn diese abgeschrankt werden

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten sowie das Einholen weiterer erforderlicher Genehmigungen, wie z.B. Genehmigungen nach dem Gaststättenrecht oder der Anzeige für Veranstaltungen nach dem LStVG (Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht) ist der Veranstalter eigenverantwortlich zuständig.

Vorschriften

- Art. 72 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FLBauR)

Die Vorschriften stehen auf der Homepage des Bayerischen Staatsministerium des Inneren zum Download zur Verfügung (<http://www.stmi.bayern.de/bauen/baurecht/vorschriften/>).

Landratsamt Landsberg am Lech
Bauordnungsamt
Von Kühlmannstraße 15
86899 Landsberg am Lech
Tel. 08191 /129 203
Fax 08191 /129 450



Landratsamt Landsberg a. Lech



Anlage 1

Antrag zur Errichtung und Aufstellung von fliegenden Bauten

Veranstalter:

Name / Verein / Firma

vertreten durch

Name Vorname Straße PLZ und Ort

Tel. Nr. e- Mail

Zeitraum der Veranstaltung: von _____ bis _____

Die Ausführungsgenehmigung für das Prüfbuch ist gültig bis zum _____
Datum

Ort der Veranstaltung:

Ort / Straße Gemarkung Flur Nr.

Grundfläche des Zelttes _____ m² Fahrgeschäft

Abstände zu bestehenden Gebäuden bzw. anderen fliegenden Bauten unter 5 m sind in einem Lageplan darzustellen.

Lageplan liegt bei

Datum / Unterschrift